

Frequenz	Sendername	Frequenz	Sendername
87,70	Figaro	97,50	Energy
88,05	MDR Klassik	97,95	Hit Radio FFH
88,40	MDR 1 / Sachsen Anhalt	98,30	Bayern 4 Klassik
88,75	NDR 90,3	98,70	MDR 1 / Thüringen
89,10	You FM	99,30	SR 3 Saarlandwelle
89,45	1 Live	99,65	Fritz
89,80	Jump	100,00	PSR
90,15	N-Joy	100,35	Radio B2
90,50	Schlagerparadies	100,70	Radio U1 Tirol
91,00	On 3 Radio	101,05	SWR 4 BW
91,35	Radio Berlin 88,8	101,40	NDR 2
91,70	Radio 1 Potsdam	101,75	NDR 1 MV
92,05	Inselradio Mallorca 95,8	102,10	Radio Chemnitz
92,40	Bayern 1	102,45	MDR Sputnik
92,80	MDR 1 / Sachsen	102,80	HR 4
93,20	Bayern 2	103,15	Apollo Radio
93,55	Bayern 3	103,80	MDR Info
93,90	Oesterreich 2 Burgenland	104,15	Klassik Radio
94,25	RTL Radio	104,55	Radio Paloma
94,60	WDR 4	105,40	Hitradio RTL
94,95	Antenne Brandenburg	106,30	Deutschland Radio Kultur
95,30	Antenne Bayern	106,65	Ö 2 Wien
95,65	ERF 1 Radio	107,00	Ö 2 Tirol
97,00	Deutschlandfunk	107,70	RSA

SATZUNG

der Antennengemeinschaft "Waldrand" Erdmannsdorf e.V.

**mit Sitz in Erdmannsdorf,
eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz
unter VR 9059**

Auf Grund gesetzlicher Grundlagen in der Bundesrepublik Deutschland besteht die Notwendigkeit, das bisherige Statut durch die nachfolgende Satzung des Vereins zu ersetzen.

§1 Name und Sitz des Vereins

- Der Name des Vereins lautet:

Antennengemeinschaft "Waldrand" Erdmannsdorf e.V.

- Sitz: Erdmannsdorf
- Geschäftsjahr: Kalenderjahr

§2 Aufgabe des Vereins

- Der Verein macht es sich zur Aufgabe, für die Bürger und juristischen Personen von Erdmannsdorf in bereits erschlossenen Empfangsbereichen Fernseh- und Hörfunkprogramme in guter Qualität und Quantität per Kabel bereitzustellen. Zu diesem Zweck wird eine Empfangsstation und ein Verteiler- / Verstärkernetz betrieben, gewartet und erneuert.
- Für bestimmte territoriale Einheiten wird an zu bestimmenden Standorten ein Signal bereitgestellt. Regelungen zu den Signalabnehmern sind im §7 festgelegt.
- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- Die vom Verein betriebenen Anlagen können durch Dritte für die Übertragung von Informationssendungen mit territorialem Charakter auf Basis Nutzungsentgelt genutzt werden.
- Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet und berechtigt, alle Handlungen in diesem Sinne vorzunehmen.

§3 Mitgliedschaft

- Beginn der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen natürlichen und juristischen Personen frei, die sich zu Zielen und Satzung des Vereins verpflichten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die neu eingetretenen Mitglieder haben Pflichtanteile aus finanziellen Anteilen und Arbeitsleistungen zu erbringen, die sich an der allgemeinen wirtschaftlichen Situation zu orientieren haben. Die Pflichtanteile werden im §5 geregelt. Den Mitgliedern steht nach Leistung ihrer Pflichtanteile und Zahlung einer jährlichen Nutzungsvergütung ein Anspruch auf Vereinsleistung zu. Für alle bisher beigetretenen Mitglieder und neu beitretenden Mitglieder zählt als Beitrittstermin der Termin der Beitrittserklärung.

2. Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende, wenn die Kündigung bis zum 30.11. des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich vorliegt und die Bankverbindung bekannt gegeben wird. Die Mitgliedschaft kann im Laufe des Jahres gekündigt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung, wenn ein schwerer Fall vereinsschädigenden Verhaltens vorliegt und dem Vorstand einen wichtigen Grund zur außerordentlichen fristlosen Kündigung gibt.
3. Rückforderung der Pflichtanteile
Teile der finanziellen Pflichtanteile werden bei Ende der Mitgliedschaft durch Tod oder Umzug aus dem Empfangsgebiet des Vereins bei einer fristgerechten ordentlichen Kündigung zurückgezahlt, wenn das ausscheidende Mitglied weniger als zehn Jahre dem Verein angehört hat und zwar für jedes noch nicht vollendete Jahr 10 von Hundert. Mitglieder, denen außerordentlich gekündigt wurde, haben keinen Anspruch auf Rückzahlung. Ebenso keinen Anspruch auf Rückzahlung haben Mitglieder, die ihre Kündigung ohne vorgeannte Gründe einreichen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, insbesondere zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben beizutragen, die Satzung und sonstige Ordnungen des Vereins und die Beschlüsse des Vorstandes zu achten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den gemeinschaftlichen Anlagen keine eigenmächtigen Veränderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen sowie den Zugriff Unbefugter zu verhindern. Für unmittelbare Schäden, die durch Unbefugte entstanden sind, haftet der Verursacher im vollen Umfang. Die Schadenshöhe und -summe richtet sich in erster Linie nach den Aufwendungen für die Instandsetzung bzw. Neuerrichtung. In besonders schweren Fällen wird auf §3, Punkt 2, verwiesen.
3. Jedes Mitglied darf die installierten Anschlüsse nur für den eigenen Haushalt nutzen. Eine Abzweigung in andere Haushalte ist nicht zulässig. Nebenanschlüsse sind bei der Antennengemeinschaft schriftlich zu beantragen. Die Installation erfolgt durch eine beauftragte Fachfirma. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet.
4. Zum Zweck der Erhaltung der Verfügbarkeit der Anlagen werden im Interesse aller Mitglieder in bestimmten Zeitabständen durch Vorstandsmitglieder entsprechende Kontrollen durchgeführt. Zur Erfüllung dieser Aufträge ist den genannten Personen der Zutritt zu den Grundstücken, Räumen und Wohnungen zu gestatten.
5. Mitglieder haben, wie im bisherigen Umfang bereits realisiert, für Kabel- und Verstärkeranlagen im erforderlichen Umfang die Benutzung ihrer Grundstücke und Gebäude zu gestatten.
6. Für notwendige Arbeiten zur Erhaltung bzw. Modernisierung der Kabel- und Verstärkeranlagen ist den Beauftragten des Vereins der Zutritt nach vorheriger Absprache oder Anmeldung zu den betreffenden Anlagenteilen zu gestatten.

§5 Pflichtanteile

1. Der Pflichtanteil für eintretende Mitglieder (entspricht einem selbstständigen Haushalt) für einen Hauptanschluss beträgt
- in bereits verkabelten Bereichen 120,00 € (einhundertzwanzig)
- in nicht verkabelten Bereichen ist der Mitgliedsbeitrag von 120,00 € plus der Aufwand zur Herstellung des Anschlusses zu bezahlen.
Die Arbeiten vom nächstliegenden Verteiler am oder im Haus bis Anschlussdose sind in Eigenleistung ohne Vergütung zu erbringen. Die Materialbereitstellung für Installationsmaterial erfolgt durch den Verein kostenlos, ebenso die Inbetriebsetzungsarbeiten.

Nr.	Programm	Transponder	Kanal	Mittelfrequenz	Modulation	Symbole
42	Pro7/Sat1/Kabel HD+	017	K 21	474	256 QAM	6900
43	DVB-T - ZDF, 3sat, KiKa, Info	Terrestr	K 22	482	COFDM	
44	ARD Digital Radio	093	K 23	490	64 QAM	6875
45	RTL Oesterreich	091	K 24	498	64 QAM	6875
46	DVB-T – ARD/ARTE/Phoenix	Terrestr	K 25	506	COFDM	
47	Sonnenklar TV HD	109	K 26	514	256 QAM	6900
48	RTL/VOX/ HD+	057	K 27	522	256 QAM	6900
49	QVC/Bibel TV	108	K 28	530	256 QAM	6900
50	1Extra/1Festival	051	K 29	538	64 QAM	6900
51	ORF HD	007	K 30	546	256 QAM	6900
52	ZDF/Kultur/Neo HD	011	K 31	554	256 QAM	6900
53	DVB-T – MDR/BR/RBB/WDR	Terrestr	K 32	562	COFDM	
54	Pro 7/ Sat 1	107	K 33	570	64 QAM	6900
55	DVB-T – RTL/RTL2/VOX/	089	K 34	578	COFDM	
56	DVB-T – Sat1/Pro/Kabel/N24	107	K 35	586	COFDM	
57	VIVA Österreich	087	K 36	594	256 QAM	6900
58	Anixe/QVC/HSE 24 HD	053	K 37	602	256 QAM	6900
59	ORF Europe	117	K 38	610	64 QAM	6900
60	Radio Frankreich	024	K 39	618	64 QAM	6900
61	Sat1/Pro7 Schweiz+Österr.	082	K 40	626	64 QAM	6900
62	Infokanal (Senderliste)		K 41	634	analog	
1	Sky Deutschland HD	041	K 42	642	256 QAM	6900
2	Sky Deutschland HD	047	K 43	650	256 QAM	6900
3	Sky Deutschland HD	009	K 44	658	256 QAM	6900
4	Sky Deutschland HD	023	K 45	666	256 QAM	6900
5	Pearl TV	097	K 46	674	256 QAM	6900
6	ZeeOne/Mediaspar HD	033	K 47	682	256 QAM	6900
90	Infokanal Testbild		K69	858	analog	

TP: Transpondernummer Astra 19,2°
 Belegung der Digitalpakete aktuell unter www.lyngsat.com (Europa, Astra 19,2°) oder www.kingofsat.net/pos-19.2E.php
 Die Frequenzen ab 642 MHz aufwärts können noch nicht überall empfangen werden. Derzeit sind ca 3/4 des Ortsnetzes dafür ausgebaut.
 Bei Programmänderungen werden die aktuellen Programmlisten als PDF per email verschickt.
 Wer in den aktuellen Verteiler aufgenommen werden möchte sendet bitte eine Anforderung per email an: AGE-Waldrand@gmx.de
 Internet: www.antenne-erdmannsdorf.de

**TV-Programme der Antennenanlage Erdmannsdorf
Stand vom 02.12.2016**

Nr.	Programm	Transponder	Kanal	Mittelfrequenz	Modulation	Symbole
01	ARD analog		S 06	142,5	analog	
02	ZDF analog		S 07	149,5	analog	
03						
04				170		
05				178		
06				186		
07				194		
08	ORF/ Aristo TV	005		202	256 QAM	6900
09				210		
10	Schweiz SF1/SF2 HD	Eut 085		218	256 QAM	6900
11	RBB/MDR/HR HD	061		226	256 QAM	6900
12	Tagessch.24/1-Fest./1-+ HD	039		234	256 QAM	6900
13	RTL/VOX-Ö/Super RTL HD+	041		242	256 QAM	6900
14	ORF Star Paradies	003		250	256 QAM	6900
15	Sat1/Pro7 Österreich HD+	031		258	256 QAM	6900
16	Sport1 HD+/QVC Plus/HSE	055		266	256 QAM	6900
17	Erste/Arte/SWR HD	019		274	256 QAM	6900
18	3sat/KiKa/ZDFinfo HD	010		282	256 QAM	6900
19	NDR/BR/Phoenix HD	025		290	256 QAM	6900
20	WDR HD	101		298	256 QAM	6900
21	Sky Deutschland HD	073	S 21	306	256 QAM	6900
22	Sky Deutschland HD	075	S 22	314	256 QAM	6900
23	Sky Deutschland HD	079	S 23	322	256 QAM	6900
24	Sky Deutschland HD	095	S 24	330	256 QAM	6900
25	Sky Deutschland HD	099	S 25	338	256 QAM	6900
26	Sky Deutschland	063	S 26	346	64 QAM	6900
27	Sky Deutschland	069	S 27	354	64 QAM	6875
28	Sky Deutschland	065	S 28	362	64 QAM	6875
29	Sky Deutschland	081	S 29	370	64 QAM	6875
30	Sky Deutschland	067	S 30	378	64 QAM	6875
31	Sky Deutschland	083	S 31	386	64 QAM	6875
32	ARD – RBB/NDR/MDR	085	S 32	394	64 QAM	6875
33	ARD – Erste/BR/HR/SWR	071	S 33	402	64 QAM	6875
34	ZDF/info/neo/kultur/3sat/kika	077	S 34	410	64 QAM	6875
35	Sonnenklar/HSE 24	104	S 35	418	64 QAM	6875
36	RTL/RTL2/VOX/Super RTL	089	S 36	426	64 QAM	6875
37	München TV/Franken Sat	021	S 37	434	64 QAM	6900
38	K-TV/Rhein-Main-TV	113	S 38	442	64 QAM	6900
39	Sevus TV/Go TV/Tirol TV	115	S 39	450	64 QAM	6900
40	VIVA/Nick/Comedy	078	S 40	458	64 QAM	6875
41	ERF/Vierte/Jamba	103	S 41	466	64 QAM	6875

Kann ein Mitglied diese Pflichtleistungen nicht erbringen, kann gegen Bezahlung des tatsächlichen Aufwandes die Leistung durch den Verein übernommen werden.

- Bei mehreren Hauptanschlüssen für juristische Personen, können die Pflichtanteile auf Basis des Erschließungs- und Installationsaufwandes festgelegt werden.
- Bei Neubaugebieten wird entsprechend des Aufwandes und in Absprache mit dem Investor jeweils festgelegt, ob Pflichtanteile nach Pkt. 1 oder Pkt. 2 oder ob Signalbereitstellung erfolgt.

**§6
Nutzungsvergütung**

- Bei der Nutzungsgebühr als Entgelt für die Wartung, Betreuung und Ersatz der gemeinschaftlichen Anlagen handelt es sich nicht um einen Beitrag, sondern um eine Vergütung für die Vereinsleistung. Die jährliche Nutzungsvergütung hat sich an der finanziellen Situation des Vereins zu orientieren. Die Festsetzung der Höhe der jährlichen Nutzungsgebühren ist bis zum 30.09. des Jahres für das Folgejahr erforderlich. Eine Erhöhung oder Verminderung dieser Nutzungsgebühr bedarf 75 von Hundert Stimmen des Vorstandes. Der Betrag wird vom Vorstand gesondert festgelegt.
- Die Nutzungsvergütung ist jährlich für das laufende Jahr mit Fälligkeitstermin 01.01. des laufenden Jahres und Zahlungsziel bis spätestens 30.04. des Jahres zu zahlen.
- Mitglieder, die über den Fälligkeitstermin hinaus mit ihren Zahlungen in Verzug sind, werden kostenpflichtig gemahnt.
- Mitglieder für die aus Gründen ihrer Säumigkeit zur Zahlung der Nutzungsvergütung zeitweise der Anschluss stillgelegt wurde, haben bei Voraussetzungen zur Wiederinbetriebnahme eine Wiederanschlussgebühr zu entrichten, die sich an der Höhe des Aufwandes orientiert.

**§7
Signalabnehmer**

- Pflichtanteile**
Für Signalabnehmer ist eine gesonderte vertragliche Vereinbarung abzuschließen, in der die einmalige Signal -Anschluss und -Bereitstellungsgebühr individuell festgesetzt wird.
- Nutzungsvergütung**
Die Nutzungsvergütung wird analog §6, Pkt. 1, 2, und 3 angewandt, soweit es sich beim Signalabnehmer um Hauptanschlüsse von selbständigen Haushalten handelt. Für Signalabnehmer, die für ihre Einzelanschlüsse voll selbst verantwortlich sind, wird die Nutzungsvergütung in der vertraglichen Vereinbarung individuell festgelegt.

**§8
Organe des Vereins**

Die Vereinsorgane sind die ordentlichen Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revision.

**§9
Mitgliederversammlung**

Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

1. Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung zur Entlastung des bisherigen Vorstandes und zur Wahl des neuen Vorstandes findet alle 4 Jahre statt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen einschließlich des Antrages auf Auflösung des Vereins.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen bedürfen 75 von Hundert der Stimmen, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.
5. Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Veranlassung des Vorstandes sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, für die eine Bekanntmachungsfrist von einer Woche genügt.
6. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 5 Wochen vorher in Schriftform benachrichtigt und eingeladen.
7. Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer festgehalten und vom Protokollführer und den Versammlungsleiter unterschrieben.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) dem Hauptkassierer
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Leiter Technik
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl führt der Vorstand die Amtsgeschäfte weiter. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann der Vorstand aus den Empfangsbereichen weitere Mitglieder bzw. Personen kooptieren. Diese kooptierten Mitglieder bzw. Personen sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Personen der unter 10.1. genannten Personen vertreten, darunter mindestens der Vorsitzende.
4. Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - die Führung der laufenden Geschäfte
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - die Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung
 - die Einleitung und Durchführung von Maßnahmen für Wartung, Erhaltung und Weiterentwicklung der Vereinsanlagen als gemeinschaftliches Eigentum.
6. Der Vorstand hat das Recht, sich zur Erledigung seiner technischen und kaufmännischen Aufgaben der Hilfe außenstehender Personen und Gesellschaften zu bedienen, die dann im Rahmen eines Auftrages die Obliegenheiten des Vereins bestellen.
7. Für Rechte, Pflichten und Haftung der Vorstandsmitglieder gilt das BGB.
8. Für die Tätigkeit im Vorstand und die Unterhaltungsarbeiten und Modernisierung erhalten Vereinsmitglieder ein Entgelt. Die Abrechnung erfolgt auf geleisteter Stundenbasis. Die Stundensätze werden durch den Vorstand jährlich festgelegt.

§11 Revision

Die Revisionskommission wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Die Revisionskommission kontrolliert die Ein- und Ausgaben jährlich und ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§12 Auflösung des Vereins

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben, gelten die Bestimmungen des § 47 des AGB.

Inkrafttreten

Die überarbeitete Satzung vom 14.06.1995 wurde in der Mitgliederversammlung am 24.09.2016 beschlossen. Sie ist mit Eintragung im Vereinsregister Amtsgericht Chemnitz seit 02.12.2016 in Kraft.

Erdmannsdorf, den 02.12.2016

Der Vorstand :

R. Nikolai
H. Frank
H. Haupt
R. Pätzold